

Inhaltsverzeichnis:

Brüggan: 58. Änderung des Flächennutzungsplanes	899
Bebauungsplan Bra/3	902
Bebauungsplan Bra/7	904
Bebauungsplan Bra/26	906
Bebauungsplan Brü/6	908
Bebauungsplan Brü/7	910
Grefrath: Bebauungsplan Gr 36 S	912
Kempen: Ordnungsbehördliche Verordnung	914
Benutzungsgebühren Nachtsyl	915
Benutzungsordnung Stadtbibliothek	916
Gebührenordnung Stadtbibliothek	
Nutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen	
Ferienbetreuungen	921
Melderegisterauskünfte	924
Nettetal: Bebauungsplan Lo-167	925
Bebauungsplan Lo-167	926
Niederkrüchten: 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ..	928
Bebauungsplan Elm-116	930
47. Änderung des Flächennutzungsplanes	932
Bebauungsplan Elm-105	934
Bebauungsplan Elm-114	936
Viersen: Bebauungsplan Nr. 71	938
Öffentliche Zustellung	940
Sonstige: Jagdgenossenschaft I und II Schiefbahn	940

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggan

58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggan Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggan in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Änderung umfasst zwei räumlich voneinander unabhängige Teilgebiete östlich des Industriegebietes Christenfeld und südlich des Gewerbegebietes Holtweg im Ortsteil Bracht. Ihre genaue Lage und Abgrenzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.


Ziel der Planung ist es, das Industriegebiet Christenfeld in östliche und nördliche Richtung zu erweitern. Zu diesem Zweck wird die an dieser Stelle bislang dargestellte landwirtschaftliche Fläche insgesamt als Industriegebiet ausgewiesen. Gleichzeitig werden südlich der Solferinostraße gewerbliche Bauflächen in etwa gleicher Größenordnung zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche sowie Grünfläche dargestellt. Darüber hinaus wird das Gewerbegebiet westlich etwas vergrößert und an den Verlauf der Bundesstraße B 221 angepasst.

Der Beschluss des Rates zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.03.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggan.

Das Amtsbblatt enthält:

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Fiktionsrechnen?
- ... Eitzensgeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugewerkschaft?
- ... Gesundheitsvorsorge?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen!



*Das Amtsbblatt enthält keine Rechtsberatung.
Für eine Beratung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden. Außerdem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet sowie nach § 4 Abs. 2 beteiligt.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Brüggen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Über den Umweltbericht hinaus sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung
- Gutachten zu den Boden- und Grundwasser-
verhältnissen
- Gutachten zur schalltechnischen Bewertung
einschließlich Ergänzung für den Bebauungs-
plan Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Be-
rücksichtigung der Eingriffe in Natur und Land-
schaft für den Bebauungsplan Bra/26 „Indus-
triegebiet Christenfeld Ost“
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Viersen
zum Immissionsschutz und zur Landschafts-
pflege
- Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein
zum Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben,

sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 899



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich
58. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungs- planes Bra/3 „An der Kahrstraße“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 08.02.2011 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes um Festsetzungen über die Zulässigkeit von Wintergärten und Terrassenüberdachungen zu ergänzen. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ vom 08.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf zur 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags

bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

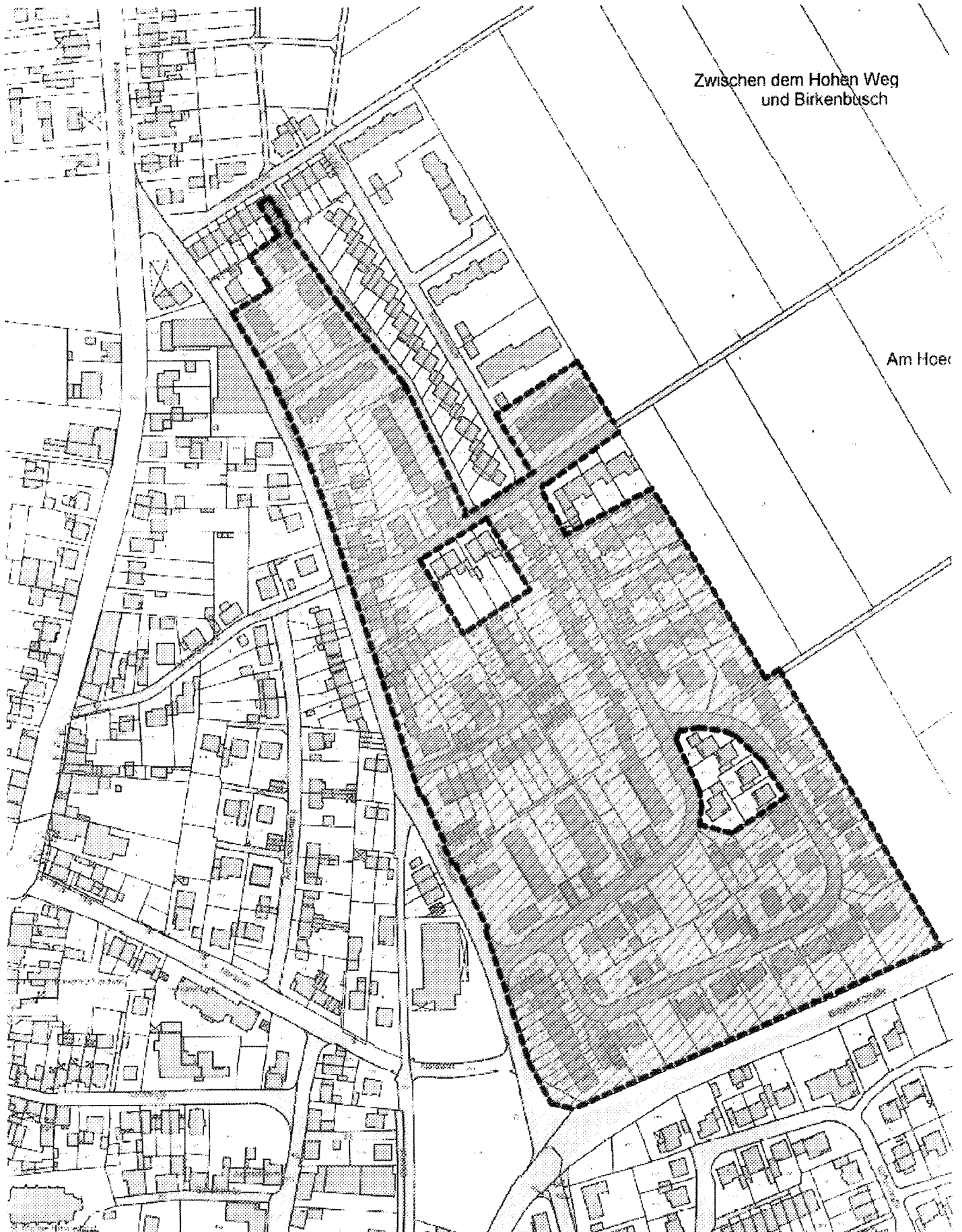
Brüggen, den 06.10.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 902

**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, die 15. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes um Festsetzungen über die Zulässigkeit von Wintergärten und Terrassenüberdachungen zu ergänzen. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 15. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ vom 19.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf zur 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis

16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplaneänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

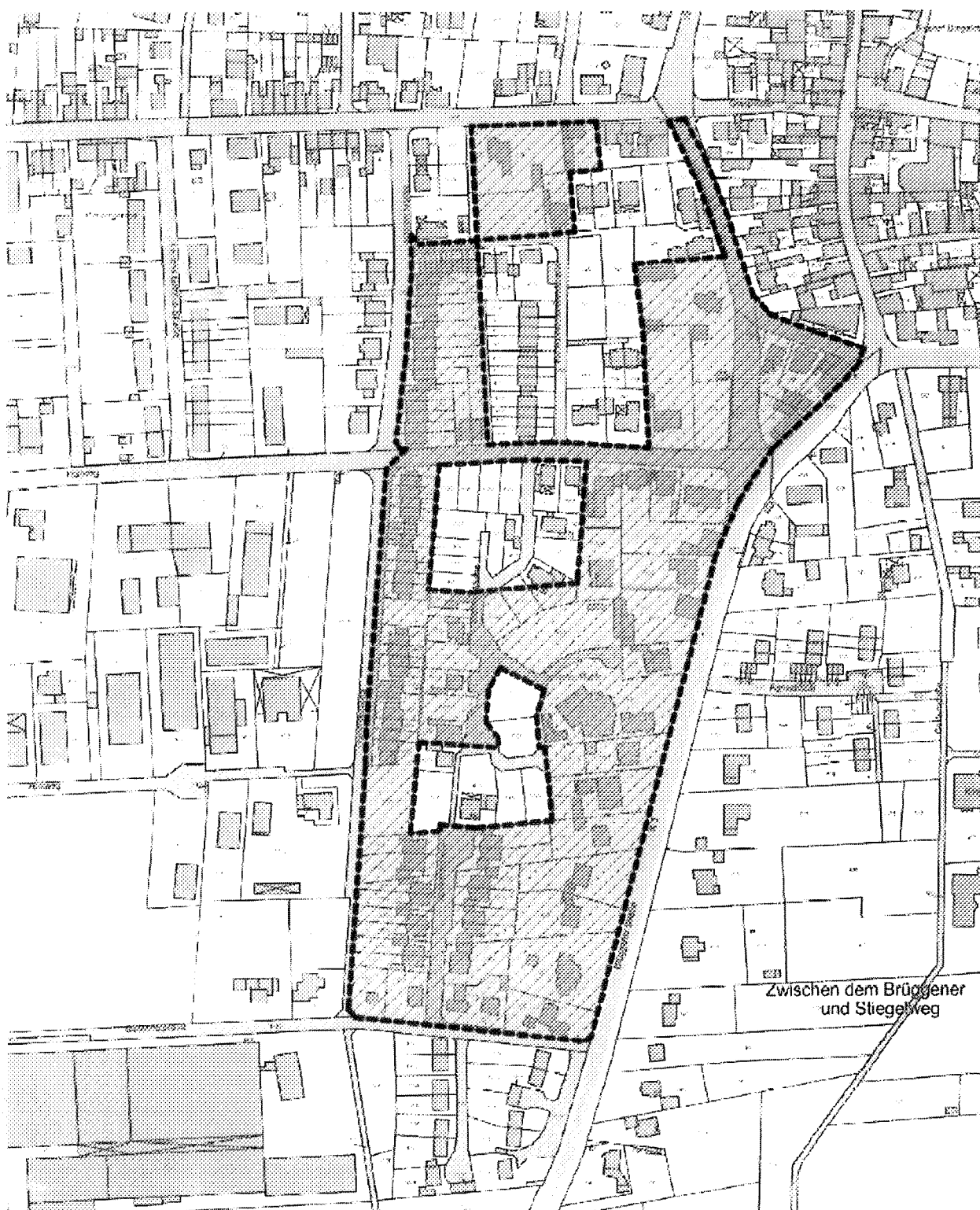
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 904



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

Geltungsbereich der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Industriegebietes Christenfeld in östliche Richtung. Die Planung beinhaltet die Festsetzung entsprechender überbaubarer Flächen sowie die für die Erschließung notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen. Außerdem ist im Süden des Aufstellungsbereiches eine Grünfläche für die Errichtung eines begrüneten Lärm- und Sichtschutzwalles vorgesehen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ vom 29.03.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden. Außerdem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet sowie nach § 4 Abs. 2 beteiligt.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Brüggen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Über den Umweltbericht hinaus sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung
- Gutachten zu den Boden- und Grundwasser- verhältnissen
- Gutachten zur schalltechnischen Bewertung einschließlich Ergänzung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen der Kreisverwaltung Viersen zum Immissionsschutz und zur Landschaftspflege
- Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein zum Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

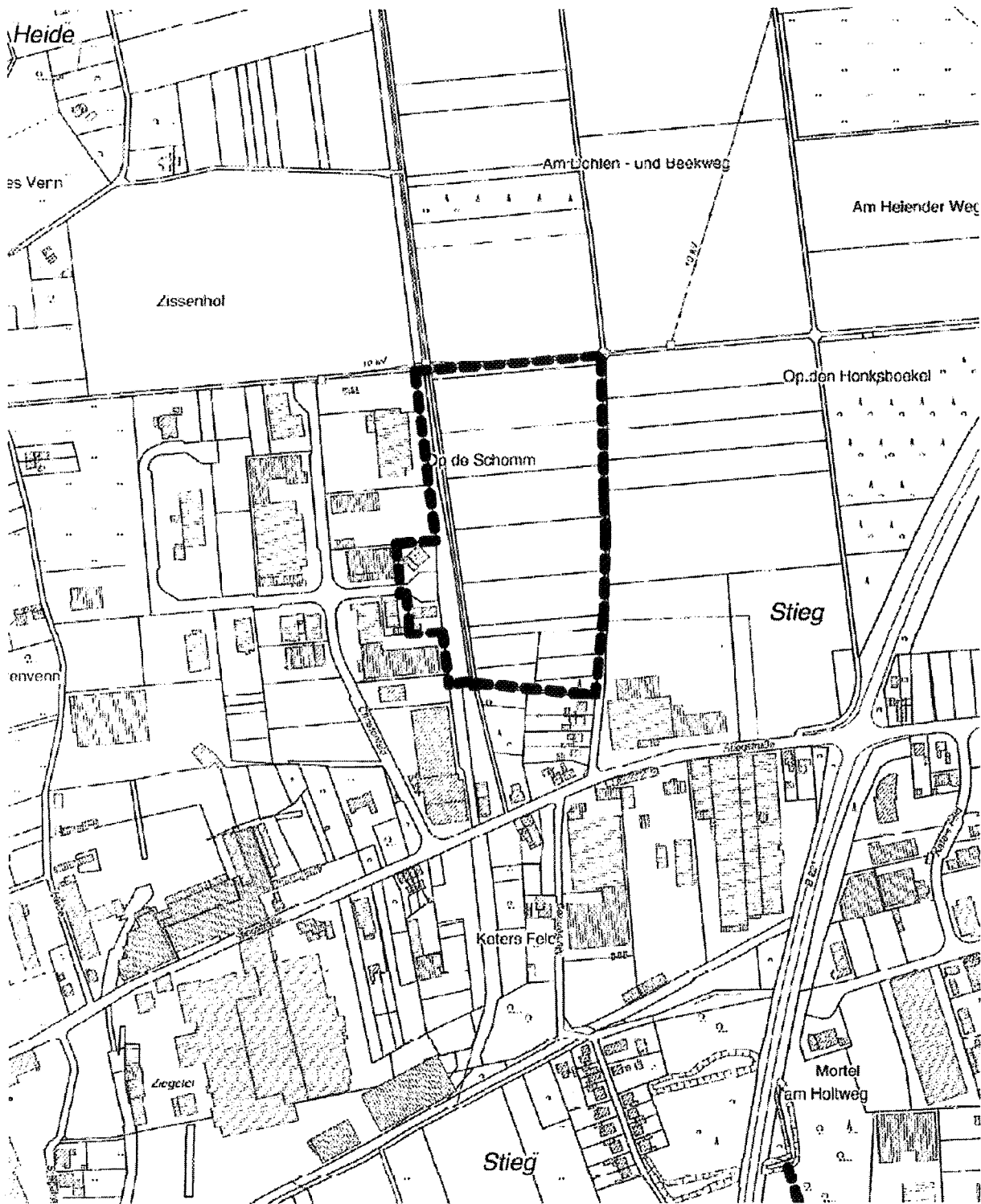
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 906



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungs- planes Brü/6 „Born - Süd“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes um Festsetzungen über die Zulässigkeit von Wintergärten und Terrassenüberdachungen zu ergänzen. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ vom 19.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis

16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 908



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Born**

Geltungsbereich der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungs- planes Brü/7 „Ortskern Born“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes um Festsetzungen über die Zulässigkeit von Wintergärten und Terrassenüberdachungen zu ergänzen. Außerdem ist vorgesehen, die bisher im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Nebenanlagen anzupassen. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ vom 19.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 dem Entwurf zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

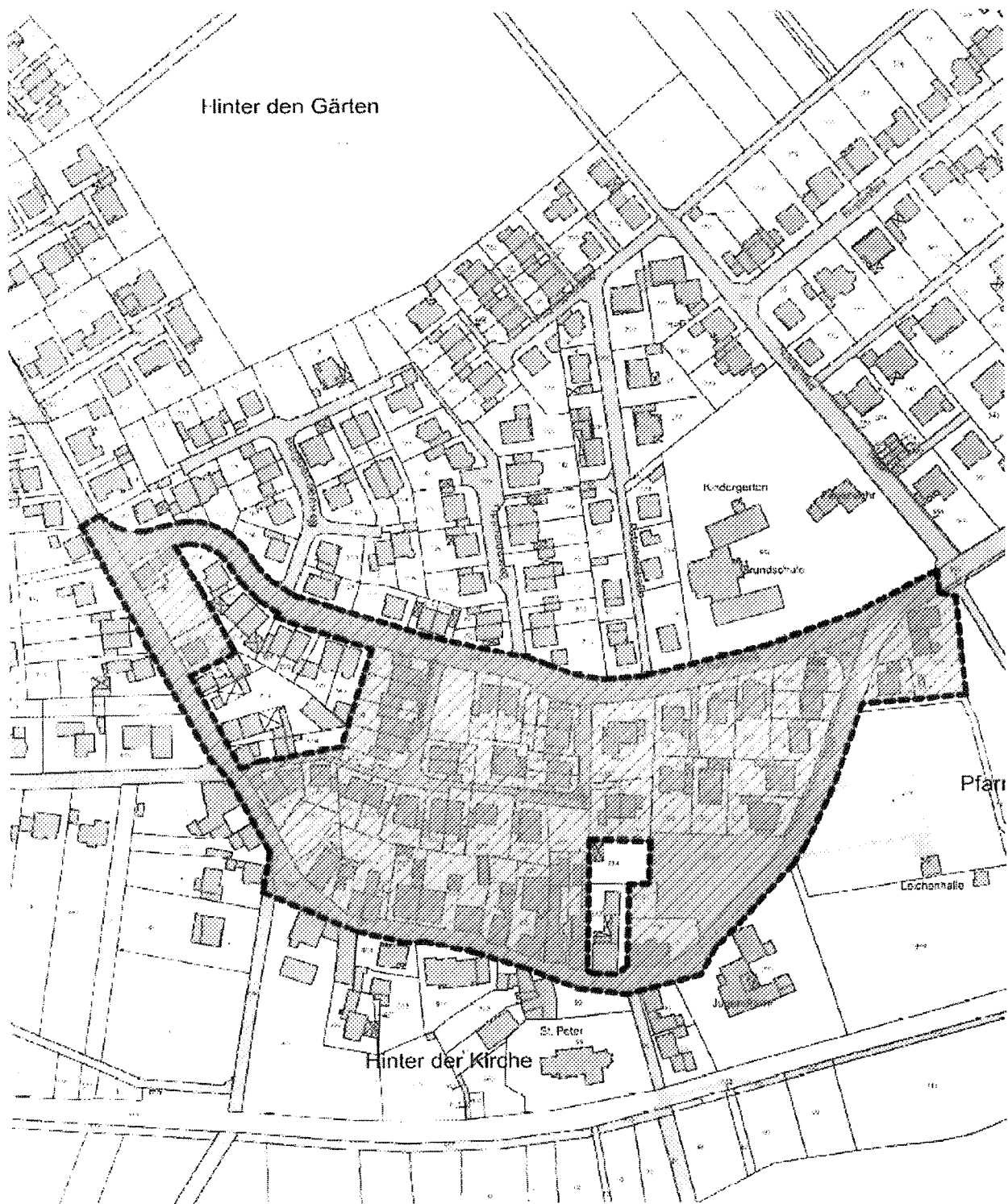
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 910



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Born**

Geltungsbereich der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 1. Änderung (vereinfacht) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 36 S „Bahnstraße/Dunkerhofstraße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 10.10.2011 die 1. Änderung (vereinfacht) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 36 S „Bahnstraße/Dunkerhofstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 1. Änderung (vereinfacht) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 36 S „Bahnstraße/Dunkerhofstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

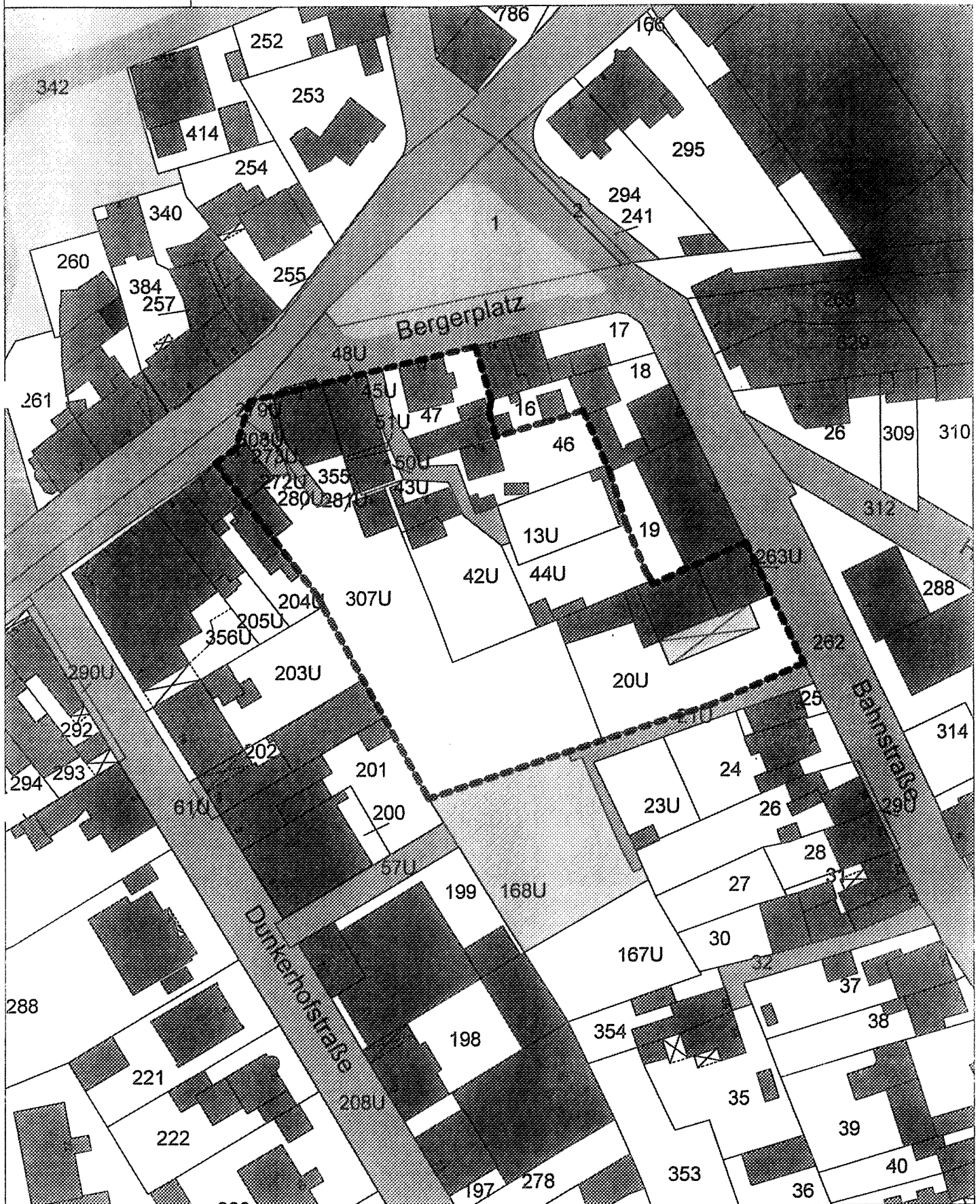
Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

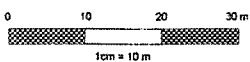
Grefrath, den 12.10.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

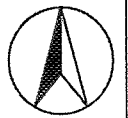
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 912



M 1 : 1000



**Geltungsbereich der 1. Änderung (vereinfacht)
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 36 S
„Bahnstraße/Dunkerhofstraße“**



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Kempen, den 18.10.2011

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 914

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorübergehende allgemeine Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Kempen vom 18. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 25 ff. des Ordnungsbehörden-
gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit
gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in
seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende
Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die
vorübergehende allgemeine Aufhebung und
Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speise-
wirtschaften für das Gebiet der Stadt Kempen tritt mit
sofortiger Wirkung außer Kraft.

II.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem
Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim
Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Kempen, den 18.10.2011

**Satzung
vom 18. Oktober 2011**

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 915

zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für das Nachtsyl in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für das Nachtsyl in der Stadt Kempen tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

II.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Benutzungsordnung
für die Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember
2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 18. Oktober
2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -
GO NW-) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat
der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Oktober
2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Aufgabe, Zweck

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der
Stadt Kempen im Sinne des § 8 GO NW. Ihre
Benutzung richtet sich nach dieser Ordnung. Die
Stadtbibliothek dient allen Besuchern zur allgemeinen,
beruflichen, kulturellen und schulischen Weiterbildung
und zu Freizeitzielen. Sie hat die Aufgabe, möglichst
alle Bevölkerungsgruppen durch geeignete Medien zu
informieren. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek
werden gesondert veröffentlicht.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem gestattet,
der im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter
Vorlage seines Personalausweises bzw.
Passes an. Bei Minderjährigen ist die
schriftliche Einwilligung des gesetzlichen
Vertreters auf der Anmeldekarte erforderlich.
Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen
lautenden Ausweis, der nicht übertragbar ist
und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Bei
Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzer-
ausweis vorzulegen.
- (2) Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung
durch seine Unterschrift damit einverstanden,
dass die Stadtbibliothek Kempen nach
Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor
Missbrauch personenbezogener Daten bei der
Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz NW)
zur Verarbeitung folgender personenbezogener
Daten berechtigt ist:

- Name und Vorname des Benutzers,

- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen die entsprechenden
Daten eines gesetzlichen Vertreters,
- Bezeichnung der entliehenen Medien.

Der Benutzer erkennt gleichzeitig die
Benutzungs- und die dazu erlassene
Gebühren-ordnung in ihren jeweils gültigen
 Fassungen an.

- (3) Der Verlust oder die Beschädigung des
Ausweises sowie jede Namens- und
Anschriftenänderung ist der Stadtbibliothek
 unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder
Beschädigung des Benutzerausweises ist eine
Bearbeitungsgebühr für den Ersatzausweis zu
entrichten.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises
können die Medien der Stadtbibliothek Kempen
wie folgt ausgeliehen werden:

- | | |
|--|---------|
| - Bücher, Medienboxen,
Audiokassetten und
Bücherkisten | 28 Tage |
| - Zeitschriftenhefte,
CD – ROMs, Videos,
Hörbücher und CDs | 14 Tage |
| - DVDs, Konsolenspiele und
Non-Book-Charts | 7 Tage |

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte
weitergegeben werden.

- (2) Das Kopieren der elektronischen Medien ist
untersagt. Für die Ausleihe von Video-
kassetten, DVDs und Konsolenspiele gelten
folgende gesonderte Bestimmungen:

- die Bestimmungen der FSK - Altersfreigabe
sind zu beachten,
- die CD - ROMs, Videokassetten und DVDs
dürfen nur für private Zwecke benutzt
werden, insbesondere nicht für eine
öffentliche Vorführung

- (3) Die Zahl der auszuleihenden Medien kann
durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die
Stadtbibliothek Kempen ist berechtigt, ausge-
liehene Medien aus wichtigem Grund zurück-
zufordern. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe
eines Mediums oder der Zahlung von Gebühren

in Verzug, wird kein weiteres Medium ausgeliehen.

- (4) Liegt keine anderweitige Vormerkung vor, kann die Leihfrist für die ausgeliehenen Medien vor ihrem Ablauf verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Eine Gesamtleihfrist vom Dreifachen der Grundleihfrist (Absatz 1) kann nicht überschritten werden. Verspätete Verlängerungen verursachen Versäumnisgebühren wie in der Gebührenordnung festgesetzt.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Verlängerung der Leihfrist auszuschließen.

- (5) Im Bestand vorhandene, aber zur Zeit entlehene Medien können vorbestellt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Vormerkung auszuschließen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Kempen sind, können durch „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Behandlung ausgeliehener Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Verlust und Beschädigung eines entlehnen Gegenstandes müssen der Stadtbibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist auch der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden

durch defekte Video- und Audiokassetten. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer.

- (3) Außer für Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzern in die Räume der Stadtbibliothek eingebracht wurden.

§ 7 Versäumnisgebühr

Nach Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Es ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8 Internet - Arbeitsplätze

- (1) Der Benutzer kann die Internet - Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung benutzen.
- (2) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist. Es ist weiterhin untersagt, sich über den Internet-Arbeitsplatz Zugang zu rechtswidrigen, beleidigenden oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten zu verschaffen. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne e - mail - client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte „PLUG INs“.
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulation an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der

Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

- (7) Der Benutzer haftet für den durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9

Hausrecht

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu halten. Rauchen ist nicht gestattet. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Tiere (ausgenommen Führungshunde für Blinde), Fahrräder und Rollschuhe dürfen ebenfalls nicht mit in das Gebäude der Stadtbibliothek gebracht werden.
- (2) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen durch einen Bediensteten der Stadt Kempen eingezogen werden.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kempen tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Gebührenordnung zur Ordnung über die Benutzung der
Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 18. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - KAG NW -) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Kempen unterhält die Stadtbibliothek als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Benutzungsgebühren

Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Erwachsenen	15,00 Euro
2.	von Rentnern und Pensionären nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
3.	von Schwerbeschädigten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
4.	von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses	5,00 Euro
5.	von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“	2,50 Euro
6.	von Familien	20,00 Euro
7.	Tagesausweis	2,00 Euro
8.	Ersatzausweis (bei Verlust oder Beschädigung)	2,00 Euro
9.	Ausleihe DVD und CD - ROM (außer Lernsoftware)	je 1,00 Euro
10.	Ausleihe Sonderservice (z.B. Bestseller, Charts u.ä.)	2,50 Euro

§ 3
Versäumnisgebühren

Für den Fall der Versäumnis werden folgende Gebühren erhoben:

1.	DVDs, CD-Roms und Konsolenspiele pro Tag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro	1,00 Euro
2.	Kinder - CDs eine Woche nach Leihfristende pro Tag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro	1,00 Euro
3.	alle anderen Medien pro angefangene Woche	1,00 Euro
4.	Erste Erinnerung an die Rückgabe einer Medieneinheit (auch aus dem Leihverkehr)	2,00 Euro
5.	Zweite Erinnerung	3,00 Euro
6.	Verlust oder Beschädigung von Strichcode - Etiketten, Kassetten der CD - Hüllen	1,00 Euro

§ 4
Weitere Gebühren

An weiteren Gebühren werden erhoben:

1.	Vormerkungsgebühr je vorbestelltem Medium	1,00 Euro
2.	Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen regionalen Leihverkehr (niederrheinischer Bibliotheksverbund)	1,50 Euro
3.	Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen nationalen Leihverkehr	3,00 Euro
4.	Anfertigen von Kopien und Ausdrucken, je Kopie und Ausdruck	0,10 Euro
5.	Anfertigen von Kopien Din A3, je Kopie	0,20 Euro

§ 5
Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Stadtbibliotheksarbeit von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. November 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.10.2011

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 916

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Nutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Ferienbetreuungen für Kinder in der Stadt Kempen vom 18.10.2011

Der Rat der Stadt Kempen hat am 18.10.2011 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Betreuungsangebote während der Schulferien beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Kempen. Organisiert und durchgeführt werden die Betreuungsangebote vom Jugendamt der Stadt Kempen.
- (2) Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Kempen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Kinder werden in den Oster-, Herbst- und Sommerferien von pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes und ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.
- (2) Die Ferienbetreuungen bieten Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder und ermöglichen so eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3 Teilnehmerkreis

- (1) Das Betreuungsangebot in den Oster- und Herbstferien richtet sich schwerpunktmäßig an die Eltern, deren Kinder im lfd. Schuljahr an schulischen Betreuungsangeboten (OGS, 8 bis 1, 13 Plus) der Grundschulen teilnehmen.
- (2) Die Sommerferienbetreuung richtet sich an alle Kempener Kinder, die nach den jeweiligen Sommerferien eingeschult werden und noch nicht älter als dreizehn Jahre sind.

§ 4 Angebotsformen, Betreuungszeiten

- (1) Die Gestaltung der Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote sowie die Betreuungs- und Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- (2) Eine Anmeldung zur Betreuung ist in den Anmeldewochen möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über die Presse und Elternbriefe an den Schulen und Kindertageseinrichtungen bekannt geben.
- (3) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich, einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Ferienbetreuungsangebote der Stadt Kempen wird von den Personensorgeberechtigten ein pauschales Betreuungsentgelt erhoben. Dieses Betreuungsentgelt setzt sich aus dem Teilnehmerbeitrag und dem Essensentgelt zusammen.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für die Betreuung der Kinder und ggf. die Durchführung von Ausflügen. In den Sommerferien sind außerdem Pendelbusfahrten der Kinder aus Tönisberg und St. Hubert von den festgelegten Treffpunkten in Tönisberg und St. Hubert zum Ferienspaßgelände in Kempen und zurück im Teilnehmerbeitrag enthalten.
- (3) Das Betreuungsentgelt umfasst ein Mittagessen pro Tag. Die Qualität der Mahlzeiten entsprechen einer ausgewogenen, kindgerechten Ernährung.
- (4) Der Elternbeitrag für den Besuch der offenen Ganztagschule beinhaltet die Betreuung in den Herbst- und den Osterferien, sowie in drei Wochen während der Sommerferien. Während dieses Betreuungszeitraumes ist für Kinder die eine offene Ganztagschule in Kempen besuchen allein das Essensentgelt zu entrichten. Ab der vierten Betreuungswoche in den Sommerferien, ist auch für Kinder des offenen Ganztags das reguläre Betreuungsentgelt zu zahlen.
- (5) Der Anteil für das im Betreuungsentgelt enthaltene Mittagessen nach Absatz (3) sowie das Essensentgelt nach Absatz (4) werden aufgrund einer jährlichen Ausschreibung festgelegt. Er kann geringfügigen Schwankungen unterliegen.
- (6) Das Betreuungsentgelt ist bei der Anmeldung vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten in bar zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind nicht möglich. Vorleistungen der Stadt sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Anmeldungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt die Abrechnung der Maßnahme ohne Barmittel direkt mit den zuständigen Stellen im Kreis Viersen.
- (7) Das Betreuungsentgelt wird pauschal für eine Woche gezahlt. Ein Erstattungsanspruch besteht nur im Krankheitsfall (Nachweis durch ein ärztliches Attest erforderlich).
- (8) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

§ 7 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe beträgt ab dem 01.01.2012 für Ferienbetreuungen:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Betreuungsentgelt (Pauschale inkl. Mittagessen)
für das 1. Kind	57,50 €
für das 2. Kind	47,50 €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	40 €

(2) Ferienbetreuung, ermäßigter Wochensatz

Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket 25 €

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.10.2011

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 921

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Kempen wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Kempen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie mit Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungs-

körperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Kempen eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos – spätestens drei Monate vor dem Ereignis – an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 12. Oktober 2011

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 924

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von- Bocholtz-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 09.12.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 09.12.2010 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Von-Bocholtz-Straße und östlich der Hochstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 28.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Folgende umweltbezogene Gutachten/Untersuchungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ erarbeitet und sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“
- Bodengutachten

- Verkehrsuntersuchung zur Realisierung eines Einkaufszentrums in Nettetal-Lobberich
- Verträglichkeitsanalyse zur Entwicklungsplanung „Südliche Innenstadt, Nettetal-Lobberich“
- Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zum Bebauungsplan Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 13.10.2011

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 925

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-167 „Breyeller Straße/ Von-Bocholtz-Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Von-Bocholtz-Straße und westlich der Hochstraße.

Bestandteil der Erschließung des südlich angrenzenden Fachmarktzentrums ist die östliche fußläufige Anbindung an die Von-Bocholtz-Straße. Zur Erhaltung einer in diesem Bereich vorhandenen Roteiche, und der damit verbundenen Darstellung von Aufenthaltsqualitäten entlang dieser Verbindung, wurde bei der Planung der neuen Verbindung von den Festsetzungen der Verkehrsflächen abgewichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt diese geringfügigen Änderungen und passt die Randbereiche der angrenzenden Kerngebiete an.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 13.10.2011

Im Auftrag
gez. Grün

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 926

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 11. Oktober 2011

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

über die Auslegung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“

Abl. Krs. Vie., 2011, S. 928

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **31. Oktober 2011** bis einschließlich **01. Dezember 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 11. Oktober 2011

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

über die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 930

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **31. Oktober 2011** bis einschließlich **01. Dezember 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Schalltechnisches Gutachten
- Artenschutzvorprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 11. Oktober 2011

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

über die Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Altenheim Elmpt“

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 932

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Altenheim Elmpt“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **31. Oktober 2011** bis einschließlich **01. Dezember 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **31. Oktober 2011** bis einschließlich **01. Dezember 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.
- Artenschutzvorprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 11. Oktober 2011

Der Bürgermeister
Gez. Winzen
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 934



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Elm-114 „VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Elm-114 „VEP Lebensmittelmarkt Hauptstraße“ beschlossen. Zu diesem Planverfahren wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **31. Oktober 2011** bis einschließlich **01. Dezember 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Teilaufhebung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 11. Oktober 2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 936



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen

- Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 20.09.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen und umfasst im Wesentlichen Flächen innerhalb eines Bereiches zwischen der Kirche St. Josef, der Realschule an der Ringstraße, der Gladbacher Straße und der Freiheitsstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 71 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 08.08.2011 ist Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 272).“

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung - Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags

vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

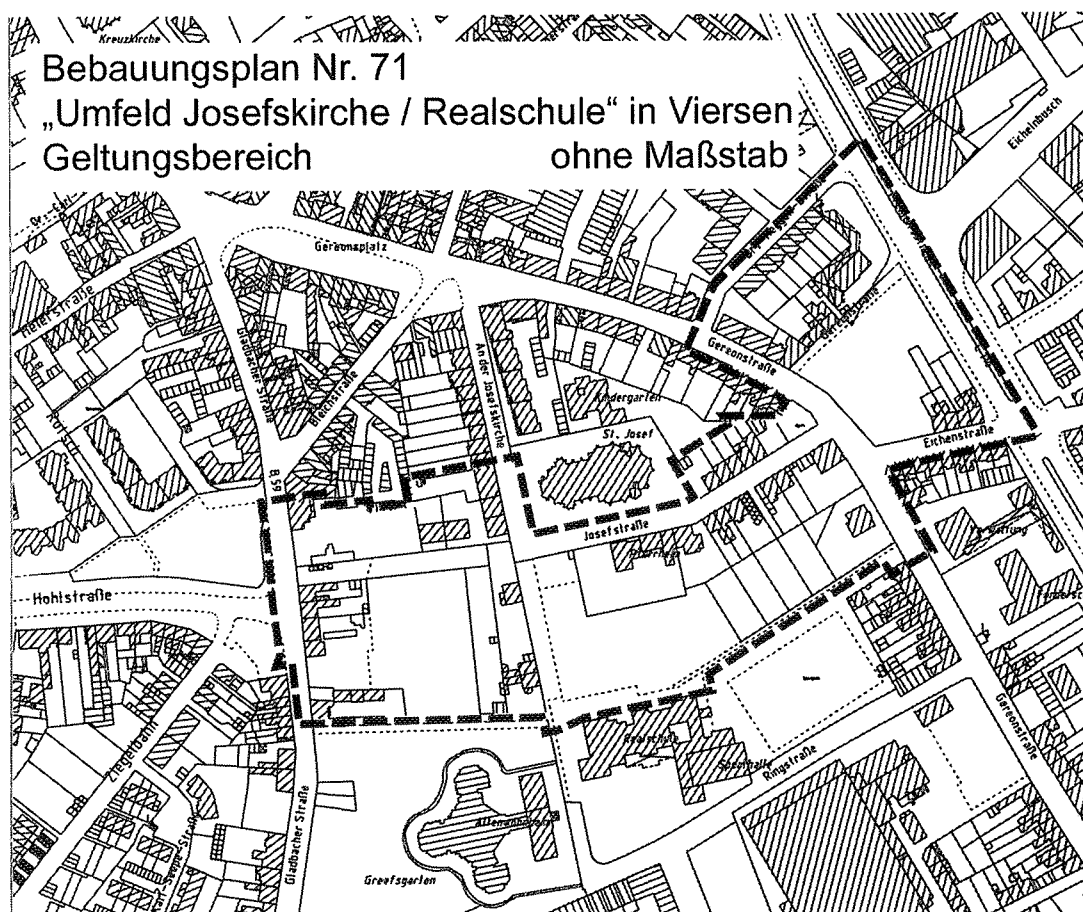
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 05.10.2011

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 938



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die vom 05.10.2011, Aktenzeichen 30/1/32/30-42/Schn

gegen Herrn Manuel Antonio Machado Silva, zuletzt wohnhaft Neußer Str. 165, 41065 Mönchengladbach, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, weil die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Abteilung Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 112, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Sie wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, Postfach 200860, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben wird.

Viersen, den 05.10.2011 Viersen

Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schnitzler

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 940

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

Jagdbezirk I: Donnerstag, den 24. Nov. 2011, 20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof, Willich - Schiefbahn, Diepenbroich 57

Jagdbezirk II: Mittwoch, den 30. Nov. 2011, 20.00 Uhr, Niederheider Hof Willich - Schiefbahn, Am Niederheiderhof 2 (Anschiff alt: Wilhelm-Hörmes-Str. 44)

Tagesordnung für den Jagdbezirk I - 24.11.2011:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2011
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2011
4. Feststellung der Jahresrechnung 2011
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2012
7. Jagdpachtverteilung 2012
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2012
9. Beschluss über das Verfahren zur Neuverpachtung des Jagdreviers zum 01.04.2013
10. Verschiedenes

Tagesordnung für den Jagdbezirk II - 30.11.2011:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2011
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2011
4. Feststellung der Jahresrechnung 2011
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2012
7. Jagdpachtverteilung 2012
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2012
9. Beschluss über die Neuverpachtung des Jagdreviers zum 01.04.2013
10. Alternativ zu TOP 9: Beschluss über das Verfahren zur Neuverpachtung des Jagdreviers zum 01.04.2013
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 20. Oktober 2011

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des
Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des
Vorstandes
des Jagd-
bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 940

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
